

Bekanntmachung

Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB);

Ortsgemeinde Körborn; Aufstellung eines Bebauungsplanes gem. § 13b BauGB (Einbeziehung von Außenbereichsflächen für den Bereich „Ebertswies“, FlSt. 190 und tlw. 197)

hier: Bekanntmachung Aufstellungsbeschluss gem. § 2 Abs. 1 BauGB und öffentliche Auslegung gem. § 13 Abs. 2 Nr. 2 BauGB i.V.m. § 3 Abs. 2 BauGB

Der Ortsgemeinderat von Körborn hat in seiner Sitzung am **19.12.2022** die Aufstellung des Bebauungsplanes „Am Friedhof“, Bebauungsplan zur Einbeziehung von Außenbereichsflächen für eine kleinflächige Erweiterung der Wohnbebauung für den Eigenbedarf als Abrundung des bestehenden Ortsrandes nach § 13b BauGB beschlossen. Gem. § 2 Abs. 1 BauGB wird hiermit der Aufstellungsbeschluss bekannt gemacht.

Das Verfahren wird gem. § 13b BauGB im beschleunigten Verfahren durchgeführt. Es soll gem. § 13a Abs. 2 Nr. 3 BauGB „... zur Versorgung der Bevölkerung mit Wohnraum ... in der Abwägung in angemessener Weise Rechnung getragen werden.“

Ziele und Zwecke der Planung:

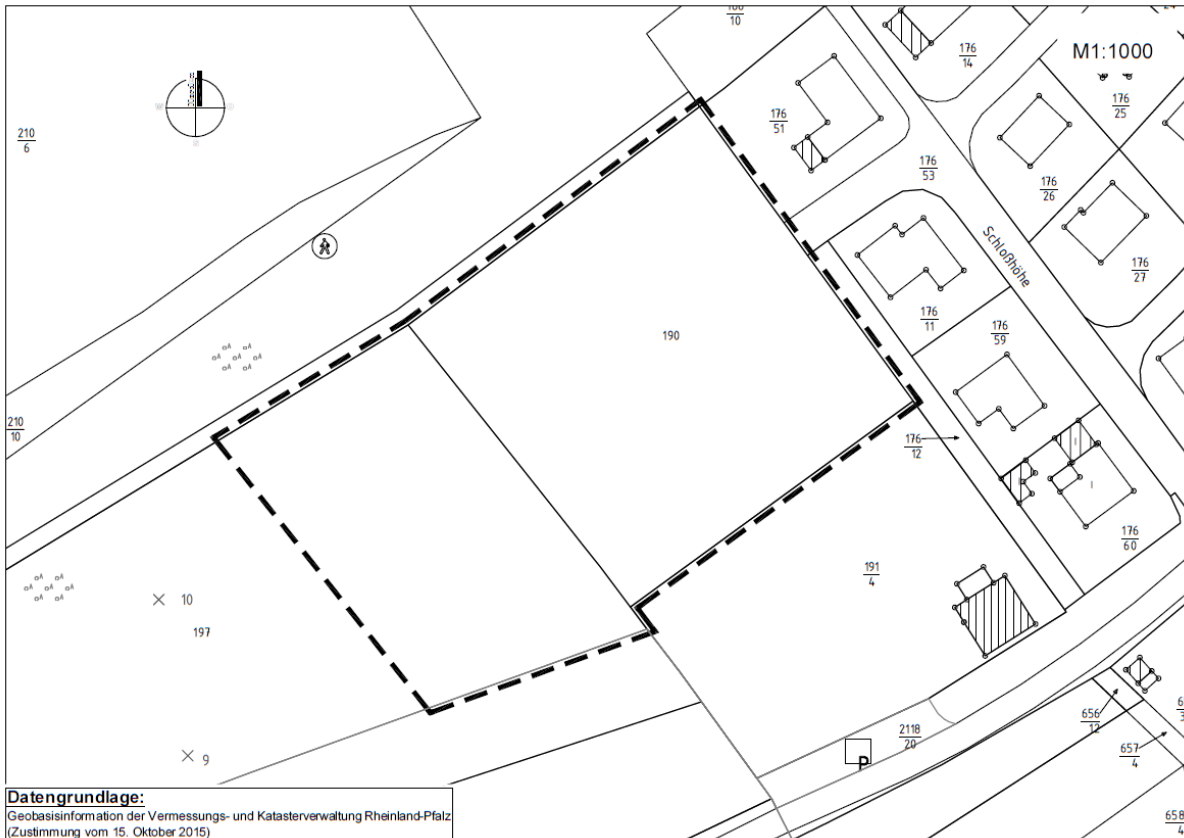
Ziel ist die Schaffung eines Wohngebietes in attraktiver Ortsteillage. Angepasst an den örtlichen Bedarf sollen Bauplätze für Einzel- und Doppelhäuser sowie ein verdichteter Innenbereich mit Mehrfamilienhäusern entstehen. Mit der Aufstellung des Bebauungsplans „Am Friedhof“ verfolgt die Ortsgemeinde das Ziel, die örtliche Wohnfunktion zu sichern und zu stärken, sowie eine rechtssichere und zukunftsfähige Entwicklung des Gebiets. Da es sich um eine Außenbereichsfläche handelt ist die Aufstellung eines Bebauungsplans unumgänglich, um Wohnraum am Ortsrand von Körborn zu schaffen. Die vorgesehenen Festsetzungen sollen den Gegebenheiten der angrenzenden Bestandsbebauung entsprechen, um den in Rede stehenden Bereich möglichst homogen in Art und Maß angrenzenden Bebauung einzubinden.

Die verkehrliche Erschließung sowie die Versorgung mit Wasser und elektrischer Energie nebst Schmutzwasserentsorgung über einen Mischwasserkanal soll über eine auszubauende Verkehrsfläche erfolgen.

Die Planung berücksichtigt die Vorgaben des § 1 Abs. 3 BauGB, nach denen die Gemeinde Bebauungspläne aufzustellen hat, wenn es für die städtebauliche Entwicklung und Ordnung erforderlich ist.

Entsprechend den Bestimmungen des § 13 Abs. 3 BauGB wird von der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB, von dem Umweltbericht nach § 2a BauGB, der Angabe nach § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind und nach § 10a Abs. 1 BauGB von der zusammenfassenden Erklärung, abgesehen.

Der geplante Geltungsbereich hat eine Größe von etwa 0,85 ha und umfasst die Flurstücke 190 und 197 (tlw.), Gemarkung Körborn; der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes und der örtlichen Bauvorschriften ergibt sich aus dem abgedruckten Lageplan. (vgl. nachfolgende Abbildung).



Lageplan Geltungsbereich, genordet, Maßstab 1:1000

Im Flächennutzungsplan ist der Geltungsbereich des Bebauungsplanes als Fläche für die Landwirtschaft dargestellt. Der Flächennutzungsplan wird im Zuge der Berichtigung im Rahmen der Fortschreibung angepasst.

Der Rat der Ortsgemeinde Körborn hat in seiner Sitzung am **05.06.2023** dem Entwurf des Bebauungsplanes „Am Friedhof“, Bebauungsplan zur Einbeziehung von Außenbereichsflächen nach § 13b BauGB und die Durchführung der Beteiligung der Öffentlichkeit sowie der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 3 Abs. 2 BauGB und § 4 Abs. 2 BauGB in Verbindung mit § 13 Abs. 2 BauGB beschlossen.

Die Ortsgemeinde Körborn hat gemäß § 4b BauGB das **Ingenieurbüro IB Klages GmbH** mit der Durchführung des Bauleitplanverfahrens beauftragt.

Entsprechend den Bestimmungen des § 3 Abs. 2 BauGB wird der Planentwurf nebst Begründung und artenschutzrechtlicher Potenzialabschätzung in der Zeit vom **14.07.2023** bis **14.08.2023** während der allgemeinen Dienststunden in der Verbandsgemeindeverwaltung Kusel-Altenglan, Fachbereich 3 – Natürliche Lebensgrundlagen und Bauen, Zimmer A/OG-13, Schulstraße 3-7 in 66895 Altenglan öffentlich zur Einsichtnahme aufgelegt. Einsichtnahme in die Planunterlagen sind während der Öffnungszeiten (Montag bis Freitag von 08:30 bis 12:00 Uhr, Montag bis Dienstag von 14:00 – 16:00 Uhr und Donnerstag von 14:00 bis 18:00 Uhr) möglich. Dort wird über die Ziele und Zwecke der Planung informiert.

Diese Bekanntmachung ist auf der Internetseite der Verbandsgemeindeverwaltung Kusel-Altenglan unter der Rubrik „Aktuelles - Öffentliche Bekanntmachungen“ (<https://www.vgka.de/aktuelles/oeffentliche-bekanntmachungen/>) sowie die ausgelegten

Unterlagen sind auf der Internetseite der Verbandsgemeinde Kusel-Altenglan unter der Rubrik „Aktuelles - Planauslagen“ (<https://www.vgka.de/aktuelles/planauslagen/>) einsehbar.

Parallel zur Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 2 BauGB erfolgt die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB. Anregungen zu der Planung können schriftlich beim Ingenieurbüro IB Klages GmbH, Hauptstraße 48, 67714 Wald Fischbach-Burgalben oder in elektronischer Form an kontakt@ib-klages.de, vorgebracht werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen möglicherweise nicht berücksichtigt werden. Den Beteiligten wird nach Prüfung der fristgerecht vorgebrachten Anregungen das Ergebnis der Entscheidung mitgeteilt. Auch Kinder und Jugendliche sind Teil der Öffentlichkeit.

Ferner wird darauf hingewiesen, dass diese Bekanntmachung auch öffentlich bekannt gemacht wird.

Körborn, 07.07.2023

gez.: Müller

Ortsbürgermeister